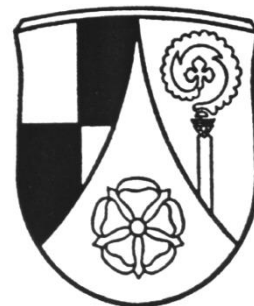


# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth  
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0  
Telefax: 09171/81-1328  
E-Mail: [info@landratsamt-roth.de](mailto:info@landratsamt-roth.de)  
Internet: [www.landratsamt-roth.de](http://www.landratsamt-roth.de)

Öffnungszeiten:  
Mo. – Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und  
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr  
Do 13.00 - 18.00 Uhr  
Verkehrsbehörde:  
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr,  
Do 7.30 - 18.00 Uhr  
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Druck:  
Hausdruckerei  
Landratsamt

---

Nr. 10

22. Juni

2018

---

### INHALT:

**Vollzug des Tiergesundheitsrechts und der Bienenseuchen-Verordnung;  
Anordnung der Behandlung gegen die Varroatose**

**Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage  
Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2018**

**Bekanntmachung des Zweckverbandes Rothsee  
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe  
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 29.04.2008 (1. Änderungssatzung)**

**Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe  
Entschädigungssatzung vom 02.09.2008 (1. Änderungssatzung)**

**Bekanntmachung der Gründung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens "Gewerbepark Mittelfranken  
Süd gKU" durch die Gemeinden Georgensgmünd, Röttenbach und Spalt und Veröffentlichung der  
Unternehmenssatzung für das Gewerbepark Mittelfranken Süd gKU vom 22. März 2018**

Teil Landratsamt

41-Leh

An  
alle Imker  
im Landkreis Roth

**Vollzug des Tiergesundheitsrechts und der Bienenseuchen-Verordnung;  
Anordnung der Behandlung gegen die Varroatose**

Das Landratsamt Roth erlässt folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Zum Schutz gegen die Varroatose wird die Behandlung sämtlicher Bienenvölker im Landkreis Roth mit zugelassenen Mitteln angeordnet.  
  
Zur Ermöglichung von Resistenzzuchten können auf Antrag Ausnahmen vom allgemeinen Behandlungsgebot erteilt werden.
2. Die unter 1. angeordneten Maßnahmen werden auf das Behandlungsjahr 2018 befristet.
3. Diese Anordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweis: Diese Anordnung ist gemäß § 37 Nr. 2 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar.

**Gründe:**

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Roth zum Erlass dieser Anordnung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Rechtsgrundlage dieser Anordnung ist § 15 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung. Danach kann das Landratsamt Roth als zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich ist, anordnen, dass in einem bestimmten Gebiet innerhalb einer bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln sind.

Die Bienenkrankheit Varroatose ist mittlerweile nahezu weltweit verbreitet und zur tödlichen Bedrohung unbehandelter Bienenvölker geworden. Die Ursache der Varroatose ist eine körpersaftsaugende Milbe (Varroa destructor), die aus Südostasien eingeschleppt wurde. Sie schmarotzt sowohl an den erwachsenen Bienen, besonders aber an der verdeckelten Brut. Zum Schutz der Bienenvölker vor dem Aussterben ist eine entsprechende Behandlung gegen die Varroamilben unumgänglich.

Das Infektionsgeschehen hat sich im Jahr 2018 gegenüber den letzten Jahren nicht verbessert, so dass davon auszugehen ist, dass sämtliche Bienenvölker im Landkreis Roth von der Varroamilbe befallen sind. Auch fachgerechte Behandlung führt zu keiner Milbenfreiheit. Durch die regelmäßig und planmäßig jährlich durchgeführte Behandlung kann jedoch verhindert werden, dass es zum klinisch manifesten Ausbruch der Varroatose kommt. Die Anordnung ist daher zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich und verhältnismäßig. Auf Grund dieser epidemiologischen Situation ist es auch notwendig, die Anordnung auf das Landkreisgebiet zu erstrecken.

Die Kostenfreiheit dieser Anordnung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Anordnung kann **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach** erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift erhoben werden.  
Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach  
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Erhebung einer Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Roth, 15.05.2018  
Landratsamt Roth

Marie-Christine Fränkel  
Abteilungsleiterin

---

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

**Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2018**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2018 wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 9 vom 4. Mai 2018 (Seite 70) veröffentlicht.

Ingolstadt, den 07.05.2018

---

**Bekanntmachung des Zweckverbandes Rothsee  
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**40. Änderung des Flächennutzungsplanes/Landschaftsplanes Roth im Bereich Heubühl, Fl-Nrn. 188, 189 und 190 der Gemarkung Birkach; Umwandlung von einer landwirtschaftlichen Fläche zur Wohnbaufläche  
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB**



Flächennutzungsplan-Änderung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Rothsee hat am 27.07.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB den Flächennutzungsplan Roth im Bereich Heubühl zu ändern. Der Änderungsbereich befindet sich direkt am Guggenmühler Weg / Ecke Herrnwiesenweg (nördlich) im Ortsteil Heubühl. Im Flächennutzungsplan sollen die Flur-Nrn. 188, 189 und 190 der Gemarkung Birkach von einer landwirtschaftlichen Fläche zur Wohnbaufläche (W) umgewandelt werden. Bei den Flur-Nrn. 188 und 189 handelt es sich um eine Anpassung der Darstellung im Flächennutzungsplan an die tatsächliche Nutzung. Der Änderungsbeschluss wurde am 16.03.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 26.03.2018 bis 25.04.2018 und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 19.03.2018 bis 23.04.2018, statt.

Am 06.06.2018 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Rothsee in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 06.06.2018 gebilligt und beschlossen, den Flächennutzungsplanentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der in der Begründung eingearbeitete Umweltbericht gibt Informationen über die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen/Tiere, Mensch, Landschaft und kulturelles Erbe.

Der Entwurf für die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom

**Montag, 02. Juli 2018 bis Mittwoch, 01. August 2018**

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Rothsee, Weinbergweg 1, 91154 Roth, 1. UG, Zimmer U 20 während der üblichen Dienststunden

Montag bis Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch und Donnerstag	13.00 – 16.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr

sowie im Stadtbauamt der Stadt Roth, Allee 9, 91154 Roth, 1. Stock, Zimmer 11 während der üblichen Dienststunden	
Montag bis Freitag	7.00 – 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	13.30 – 17.00 Uhr

aus. Der Entwurf ist zusätzlich auch unter [www.stadt-roth.de](http://www.stadt-roth.de), „Schnell gefunden“, „Beteiligungsverfahren“, „aktuelle Beteiligungsverfahren“ online einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Zweckverband Rothsee vorgebracht werden. Dies kann in schriftlicher Form sowie zur Niederschrift erfolgen. Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben. Vereinigungen im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz sind in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 S. 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können.

Roth, den 22.06.2018  
Zweckverband Rothsee  
gez.

Herbert Eckstein  
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

---

## **Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 29.04.2008 (1. Änderungssatzung)**

### **Zweckverband zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe erlässt aufgrund von Art. 17 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.d.F. der Bek. v. 20.06.1994 (GVBI S. 555, ber.1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.7.2004 (GVBI S. 272) folgende

### **Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 29.04.2008 (1. Änderungssatzung)**

#### **§ 1**

#### **§10 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:**

„2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, soweit sie nicht aufgrund Gesetzes bzw. Übertragung durch die Verbandsversammlung in die Zuständigkeit des Verbands-vorsitzenden fallen.“

#### **§ 2**

#### **§ 13 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:**

„Der Verbandsvorsitzende ist ferner zuständig:

1. in Personalangelegenheiten der Beamten und Arbeitnehmer:

- a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
- b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten.
- c) die laufende Überwachung von Dienstkraften zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes.

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für den Zweckverband:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Vollzug von Beschlüssen der Verbandsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,  
-im Übrigen bis zu einem Betrag von 27500€

b)der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	2.500 €
- Niederschlagung	12.500 €
- Stundung	15.000 €
- Aussetzung der Vollziehung	15.000 €

c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000€ und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 6.000€ im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für den Zweckverband, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Zweckverbandes, bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €,

e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 25.000 €<sup>1</sup> erhöhen,

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf den Zweckverband bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 5.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat; die Verbandsversammlung ist hierüber bei der nächsten Sitzung zu unterrichten.“

### § 3

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Allersberg, 6.6.2018

Zweckverband zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe

(Horndasch)

Zweckverbandsvorsitzender

---

### **Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe Entschädigungssatzung vom 02.09.2008 (1. Änderungssatzung)**

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe**

### **Entschädigungssatzung vom 2.9.2008 (1. Änderungssatzung)**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 2.9.2008:

### § 1

§ 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 250,00 €.“

### § 2

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2017 in Kraft.

Allersberg, 6.6.2018

Zweckverband zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe

(Horndasch) Verbandsvorsitzender

---

## **Bekanntmachung der Gründung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens "Gewerbepark Mittelfranken Süd gKU" durch die Gemeinden Georgensgmünd, Röttenbach und Spalt und Veröffentlichung der Unternehmenssatzung für das Gewerbepark Mittelfranken Süd gKU vom 22. März 2018**

Die Stadt Spalt, vertreten durch 1. Bürgermeister Udo Weingart, die Gemeinde Georgensgmünd, vertreten durch 1. Bürgermeister Ben Schwarz und die Gemeinde Röttenbach, vertreten durch 1. Bürgermeister Thomas Schneider, vereinbaren aufgrund der Art. 49 Abs. 1 Satz 1 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (kurz: KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (kurz: KUV) vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 55 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist ein selbstständiges gemeinsames Unternehmen der Stadt Spalt, der Gemeinde Georgensgmünd und der Gemeinde Röttenbach in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).
- (2) Träger (Beteiligte) des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind die Stadt Spalt, die Gemeinde Georgensgmünd und die Gemeinde Röttenbach.
- (3) <sup>1</sup>Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Gewerbepark Mittelfranken Süd gKU“. <sup>2</sup>Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Georgensgmünd.
- (5) <sup>1</sup>Das Stammkapital beträgt 450.000 EUR (in Worten: vierhundertfünfzigtausend Euro). <sup>2</sup>Auf das Stammkapital leistet
  - die Stadt Spalt eine Stammeinlage in Höhe von 150.000 EUR,
  - die Gemeinde Georgensgmünd eine Stammeinlage in Höhe von 150.000 EUR,
  - die Gemeinde Röttenbach eine Stammeinlage in Höhe von 150.000 EUR.<sup>3</sup>Die Stammeinlagen sind ausschließlich in bar zu leisten.  
<sup>4</sup>An dem Stammkapital halten die Stadt Spalt, die Gemeinde Georgensgmünd und die Gemeinde Röttenbach jeweils einen Anteil in Höhe eines Drittels des Stammkapitals.
- (6) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt beim Vollzug der ihm übertragenen hoheitlichen Aufgaben das kleine Staatswappen.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) <sup>1</sup>Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist, in seinem räumlichen Wirkungsbereich (§ 2 Abs. 2) Gewerbegebiete zu planen, zu erschließen, zu entwickeln, zu unterhalten und zu verwerten. <sup>2</sup>Die Stadt Spalt, die Gemeinde Georgensgmünd und die Gemeinde Röttenbach übertragen gemäß Art. 50 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 89 Abs. 2 S. 1 GO dem gemeinsamen Kommunalunternehmen dazu für den Teil ihres jeweiligen Gemeindegebiets, der in den räumlichen Wirkungsbereich des gemeinsamen Kommunalunternehmens fällt, die Aufgaben aus ihrer gemeindlichen Erschließungslast (§ 123 Abs. 1 BauGB) sowie die Aufgaben nach Abs. 3 S. 2.
- (2) <sup>1</sup>Der räumliche Wirkungskreis des gemeinsamen Kommunalunternehmens umfasst Flächen aus den Gemeindegebieten aller drei Träger (Beteiligter) des gemeinsamen Kommunalunternehmens entsprechend der beiliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1:2.500, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. <sup>2</sup>Der räumliche Wirkungskreis kann sich durch weitere Ausweisung von Grundstücksflächen erweitern. <sup>3</sup>In diesen Fällen ist eine einstimmige Zustimmung durch den Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens erforderlich.
- (3) <sup>1</sup>Mit den dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus der gemeindlichen Erschließungslast übertragenen Aufgaben (§ 2 Abs. 1 S. 2) hat das gemeinsame Kommunalunternehmen für die Grundstücke seines räumlichen Wirkungsbereichs die bauliche Nutzung durch Herstellung der Verkehrs- und Versorgungsanlagen sowie der Einrichtungen zur Beseitigung der Abwässer und Abfallstoffe zu ermöglichen. <sup>2</sup>Dem gemeinsamen Kommunalunternehmen obliegen im Rahmen seines Unternehmensgegenstands folgende Aufgaben:

1. die Herstellung und Unterhaltung von Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB),
2. die Sicherstellung der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser (Trink-, Brauch- und Löschwasser),
3. die Sicherstellung der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser),
4. die Verhandlung und Abstimmung mit den Aufgabenträgern über die Schaffung von Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie über die Regelung der Abfallbeseitigung,
5. Maßnahmen der Landschaftspflege, der Landschaftsentwicklung und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft,
6. der Vollzug des BauGB mit Ausnahme der Flächennutzungsplanung; die Flächennutzungsplanung verbleibt stets in der ausschließlichen Zuständigkeit der jeweiligen Trägergemeinde,
7. die Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten des Straßenbaulastträgers gemäß Bayerischem Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG),
8. der Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie die Sicherstellung des Brandschutzes.

<sup>3</sup>Die Erfüllung der Aufgaben obliegt dem gemeinsamen Kommunalunternehmen nur in dem Umfang, wie sie von den Trägergemeinden übertragen werden können.

<sup>4</sup>Zu den Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. <sup>5</sup>Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das gemeinsame Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. <sup>6</sup>Dabei ist sicher zu stellen, dass die für Beteiligungen seiner Träger geltenden Vorschriften entsprechend angewandt werden und die Haftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

(4) <sup>1</sup>Die Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind einig, dass das Gewerbesteueraufkommen aus im räumlichen Wirkungskreis des gemeinsamen Kommunalunternehmens angesiedelten Unternehmen zu gleichen Teilen auf die Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens aufgeteilt wird. <sup>2</sup>Hierüber ist eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.

(5) <sup>1</sup>Bei der Verwertung erschlossener Flächen soll der Veräußerungserlös die Aufwendungen der Flächenbeschaffung und der Erschließung zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals decken. <sup>2</sup>Die Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens teilen das Einvernehmen, dass bei der Verwertung gemeindlicher Gewerbegebietsflächen außerhalb des räumlichen Wirkungskreises des gemeinsamen Kommunalunternehmens die Veräußerungspreise des gemeinsamen Kommunalunternehmens nicht unterschritten werden sollen.

(6) <sup>1</sup>Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle seiner Träger

1. Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß Absatz 1 und 3 übertragenen Aufgaben,
2. Satzungen über die Erhebung von
  - a) Erschließungsbeiträgen (§§ 127 - 135 BauGB, Art. 5a KAG),
  - b) Beiträgen für leitungsgebundene Einrichtungen (Herstellungsbeiträge, Verbesserungsbeiträge, Art. 5 KAG),
  - c) Ausbaubeiträgen, insbesondere Straßenausbaubeiträgen (Art. 5 KAG),
3. Satzungen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß Absatz 1 und 3 übertragenen Aufgaben,
4. Satzungen über die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder,
5. im Rahmen der Gesetze Verordnungen für das nach § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet

zu erlassen.

<sup>2</sup>Das gemeinsame Kommunalunternehmen erlässt und vollstreckt die Bescheide im Rahmen der übertragenen Verordnungs- und Satzungsbefugnis.

<sup>3</sup>Satzungen und Verordnungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens treten, sofern nicht in ihnen ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>4</sup>Satzungen und Verordnungen sind auszufertigen und werden im Amtsblatt des Landkreises Roth bekannt gemacht.

(7) <sup>1</sup>Dem gemeinsamen Kommunalunternehmen können weitere Gemeinden beitreten. <sup>2</sup>Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung aller Träger (Art. 50 Abs. 6 S. 2 KommZG).

(8) <sup>1</sup>Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann Arbeitnehmer im Sinne des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) einstellen, höher gruppieren und entlassen. <sup>2</sup>Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten aus.



### **§ 3 Organe**

Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand (§ 4);
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

### **§ 4 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. <sup>2</sup>Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorstand durch den jeweiligen Verwaltungsratsvorsitzenden (§ 5 Abs. 2) vertreten. <sup>3</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat den Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen vorzeitig abberufen.
- (3) Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) <sup>1</sup>Der Vorstand vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen nach außen. <sup>2</sup>Der Vorstand kann durch Beschluss des Verwaltungsrats von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (5) <sup>1</sup>Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen 5-Jahres-Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. <sup>2</sup>Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. <sup>3</sup>Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (7) <sup>1</sup>Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. <sup>3</sup>Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Träger haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (8) Der Vorstand ist auch zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern, deren Vergütung mit der Besoldung von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist
- (9) § 5 Abs. 9 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

### **§ 5 Der Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und drei übrigen Mitgliedern.
- (2) <sup>1</sup>Vorsitzender, erster stellvertretender Vorsitzender und weiterer stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats sind die jeweiligen 1. Bürgermeister der Stadt Spalt, der Gemeinde Georgensgmünd und der Gemeinde Röttenbach, die sich im Turnus von zwei Jahren im Amt des Vorsitzenden abwechseln. <sup>2</sup>Die erste Periode des Vorsitzenden des Verwaltungsrates endet mit Ablauf des dritten Wirtschaftsjahres des gemeinsamen Kommunalunternehmens. <sup>3</sup>Verwaltungsratsvorsitzender der ersten Periode ist der 1. Bürgermeister der Gemeinde Georgensgmünd, Verwaltungsratsvorsitzender der zweiten Periode ist der 1. Bürgermeister der Stadt Spalt, Verwaltungsratsvorsitzender der dritten Periode ist der 1. Bürgermeister der Gemeinde Röttenbach. <sup>4</sup>Der zweijährige Wechselturm und die Reihenfolge im Verwaltungsratsvorsitz gelten auch in der Folgezeit. <sup>5</sup>Die Reihenfolge gemäß Satz 3 gilt für die beiden 1. Bürgermeister, die in einer Zweijahresperiode nicht Verwaltungsratsvorsitzender sind, entsprechend für die Rangfolge von erstem und weiterem stellvertretenden Vorsitz.
- (3) <sup>1</sup>Ist der Vorsitzende des Verwaltungsrats verhindert, wird er durch den ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten. <sup>2</sup>Ist auch der erste stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats verhindert, wird der Vorsitzende des Verwaltungsrats durch den weiteren stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten. <sup>3</sup>Soweit nicht die Funktion des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des weiteren stellvertretenden Vorsitzenden betroffen ist, werden die 1. Bürgermeister im Verwaltungsrat durch den jeweiligen Vertreter im Amt (Art. 39 GO) vertreten. <sup>4</sup>Ist in einer oder mehreren der Trägergemeinden der jeweilige 2. Bürgermeister zum übrigen Mitglied des Verwaltungsrats bestellt, so wird

der 1. Bürgermeister der Trägergemeinde im Fall des vorstehenden Satz 3 durch den nach Reihenfolge weiteren Vertreter im Amt (3. Bürgermeister, weitere Stellvertreter) vertreten.

- (4) Die drei übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden von den Beschlussorganen der Träger für sechs Jahre bestellt, wobei die Stadt Spalt, die Gemeinde Georgensgmünd und die Gemeinde Röttenbach jeweils ein übriges Mitglied bestellen.
- (5) <sup>1</sup>Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. <sup>2</sup>Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats seine Pflichten gröblich verletzt oder nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. <sup>3</sup>Die Abberufung obliegt dem Beschlussorgan des Trägers, der das Mitglied bestellt hatte.
- (6) <sup>1</sup>Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat der Stadt Spalt, dem Gemeinderat der Gemeinde Georgensgmünd oder dem Gemeinderat der Gemeinde Röttenbach angehören, endet mit dem Ende der jeweiligen Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem jeweiligen Ratsgremium. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. <sup>3</sup>Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein (Art. 50 Abs. 1, 26 Abs. 1 KommZG, Art. 90 Abs. 3 S. 6 GO):
- a) Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
  - b) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen mit mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;
  - c) Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das gemeinsame Kommunalunternehmen befasst sind.

<sup>4</sup>Als Arbeitnehmer im Sinne des Satzes 3, Buchstaben a) bis c) gilt nicht, wer überwiegend körperliche Arbeit verrichtet (Art. 50 Abs. 1, 26 Abs. 1 KommZG, Art. 90 Abs. 3 S. 7 GO i.V.m. Art. 31 Abs. 3 S. 2 GO).

- (7) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat der Stadt Spalt, der Gemeinde Georgensgmünd und der Gemeinde Röttenbach sowie deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu geben.
- (8) <sup>1</sup>Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. <sup>2</sup>Gewinnbeteiligungen dürfen ihnen nicht gewährt werden. <sup>3</sup>Einzelheiten werden in der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Entschädigungssatzung für den Verwaltungsrat geregelt.
- (9) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. <sup>2</sup>Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. <sup>3</sup>Für die der Stadt Spalt zuzurechnenden Verwaltungsratsmitglieder (1. Bürgermeister, übrige Mitglieder) gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den Organen der Stadt Spalt, für die der Gemeinde Georgensgmünd zuzurechnenden Verwaltungsratsmitglieder (1. Bürgermeister, übrige Mitglieder) gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den Organen der Gemeinde Georgensgmünd, für die der Gemeinde Röttenbach zuzurechnenden Verwaltungsratsmitglieder (1. Bürgermeister, übrige Mitglieder) gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den Organen der Gemeinde Röttenbach.
- (10) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

- (1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten. <sup>3</sup>Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichtserstattung verlangen. <sup>4</sup>Auskunfts- und Berichterstattungsverlangen des Verwaltungsrats und von Mitgliedern des Verwaltungsrats sind durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats an den Vorstand zu richten.
- (2) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat beschließt über Änderungen der Unternehmenssatzung und die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens; diese Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit im Verwaltungsrat. <sup>2</sup>Die Änderung der Unternehmensaufgabe, der Beitritt zur Trägerschaft und der Austritt, die Erhöhung des Stammkapitals, die Verschmelzung und die Auflösung bedürfen der Zustimmung aller Träger. <sup>3</sup>Art. 44 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 und Art. 45 KommZG sind entsprechend anzuwenden (Art. 50 Abs. 6 Sätze 1 bis 3 KommZG).
- (3) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat entscheidet über:
- a) Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 1); insbesondere von Satzungen zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren;

- b) Bestellung und Abberufung des Vorstands und Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands;
- c) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 8);
- d) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
- e) unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen;
- f) Stimmabgabe in Gesellschaften, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen beteiligt ist;
- g) Festsetzung allgemeiner Vertragsbedingungen und allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer;
- h) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans (§ 4 Abs. 5);
- i) Bestellung des Abschlussprüfers;
- j) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands. Gewinnausschüttungen an oder Verlustübernahmen durch die Träger bestimmen sich nach der Beteiligung der Träger am Stammkapital (§ 1 Abs. 5 S. 6);
- k) Rückzahlung von Eigenkapital an die Träger;
- l) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Veräußerungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- m) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die den Betrag von 25.000 EUR übersteigen;
- n) Gewährung und Aufnahme von Darlehen sowie andere Rechtsgeschäfte, die der Aufnahme oder Gewährung eines Darlehens wirtschaftlich gleichkommen. Dies gilt nicht, wenn die jeweiligen Rechtsgeschäfte im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind oder sie im Einzelfall einen Betrag von 25.000 EUR nicht überschreiten;
- o) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 25.000 EUR überschritten wird;
- p) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand und mit dem Vorstand verwandte Beschäftigte des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
- q) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Einlegung von Rechtsmitteln sowie Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als von 25.000 EUR beträgt;
- r) Abschluss, Änderung oder Kündigung von Dauerschuldverhältnissen;
- s) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des gemeinsamen Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;
- t) Entscheidungen über die Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV) und der Zusatzversicherungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK).

<sup>2</sup>Bei Beschlussfassungen nach Abs. 2 sowie in den Fällen des § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstaben a), b), e) und o) unterliegen die der Stadt Spalt zuzurechnenden Mitglieder des Verwaltungsrats (1. Bürgermeister, übrige Mitglieder) den Weisungen des Stadtrats der Stadt Spalt, die der Gemeinde Georgensgmünd zuzurechnenden Mitglieder des Verwaltungsrats (1. Bürgermeister, übrige Mitglieder) den Weisungen des Gemeinderats der Gemeinde Georgensgmünd und die der Gemeinde Röttenbach zuzurechnenden Mitglieder des Verwaltungsrats (1. Bürgermeister, übrige Mitglieder) den Weisungen des Gemeinderats der Gemeinde Röttenbach.

<sup>3</sup>Vor den in Satz 2 genannten Entscheidungen sind die Beschlussorgane der Träger rechtzeitig zu informieren.

- (4) Entscheidungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe e) (Beteiligungen) sind gemäß Art. 50 Abs. 1, 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 96 Abs. 2 GO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

- (5) <sup>1</sup>Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das gemeinsame Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich <sup>2</sup>Er vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

## § 7

### Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung in Textform des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. <sup>2</sup>Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am dritten Tage vorher zugehen. <sup>3</sup>Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. <sup>4</sup>In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal im Halbjahr einzuberufen. <sup>2</sup>Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. <sup>2</sup>Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich; dies gilt nicht für Beratungen und Beschlussfassungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe a).
- (4) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 33 Abs. 4 KommZG entsprechend. <sup>3</sup>Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt
  - oder
  2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) <sup>1</sup>Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) <sup>1</sup>Soweit nachfolgend nicht anders geregelt, werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einer Mehrheit von 5/6 der abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>2</sup>Stimmhaltungen sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Jedes Mitglied hat eine Stimme. <sup>4</sup>Beschlüsse des Verwaltungsrates über die die nachstehenden Gegenstände bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines einstimmigen Beschlusses:
- a) Änderungen der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens,
  - b) Höhe der Haftungsbegrenzung im Falle einer Beteiligung an anderen Unternehmen sowie
  - c) der Beitritt weiterer Träger.
- (7) <sup>1</sup>Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder einem seiner Stellvertreter (erster stellvertretender Vorsitzender, weiterer stellvertretender Vorsitzender) zu unterzeichnen und vom Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zu genehmigen. <sup>3</sup>Zur Genehmigung ist den Mitgliedern des Verwaltungsrats in der nächsten Sitzung durch Auflegen und Umlauf Einsicht in die Niederschrift der letzten Sitzung zu geben; die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn bis zum Ende der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats können jederzeit Einsicht in die Niederschriften verlangen.
- (8) <sup>1</sup>Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden. <sup>2</sup>Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. <sup>3</sup>Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluss, ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.
- (9) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für den Erlass von Satzungen und Verordnungen. <sup>3</sup>Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung von Maßnahmen nach Satz 1 Kenntnis zu geben.
- (10) <sup>1</sup>Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts Abweichendes beschließt. <sup>2</sup>In Angelegenheiten, die den Vorstand persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstands in dessen Abwesenheit.

## **§ 8 Verpflichtungserklärungen**

- (1) <sup>1</sup>Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar, qualifizierten Signatur versehen sein; dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. <sup>2</sup>Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Gewerbepark Mittelfranken Süd gKU“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

## **§ 9 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten Art. 91 Abs. 1 und Art. 95 Abs. 1 GO sowie die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung. <sup>3</sup>Soweit in der KUV auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnungen (KommHV-Doppik, KommHV-Kameralistik) verwiesen wird, ist die KommHV-Kameralistik anzuwenden.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht (§ 24 KUV) innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (vgl. § 27 KUV). <sup>2</sup>Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.
- (3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 107 Abs. 3 GO auch:
  - a) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Vorstands,
  - b) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität,
  - c) die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
  - d) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags.

## **§ 10 Wirtschaftsjahr**

<sup>1</sup>Das Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr (§ 15 S. 1 KUV). <sup>2</sup>Das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr; es beginnt mit dem Inkrafttreten der Unternehmenssatzung und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

## **§ 11 Gründungskosten**

<sup>1</sup>Die Kosten der Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens einschließlich aller Nebenkosten und Steuern trägt das gemeinsame Kommunalunternehmen bis zu einem Betrag von 10.000 EUR. <sup>2</sup>Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Träger nach dem Verhältnis der Beteiligung am Stammkapital. <sup>3</sup>Ausgenommen von der Kostentragung durch das gemeinsame Kommunalunternehmen nach Satz 1 sind Aufwendungen, die für die Erstellung und Bereitstellung von zur Unternehmenserrichtung erforderlichen Informationen und Unterlagen der einzelnen Träger anfallen; diese Aufwendungen sind von den Trägern jeweils selbst zu tragen.

## **§ 12 Ausscheiden eines Trägers und Auseinandersetzung**

- (1) Scheidet ein Träger durch Austritt oder außerordentliche Kündigung aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus, so hat eine Auseinandersetzung mit ihm zu erfolgen.
- (2) Die Auseinandersetzung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:
  1. <sup>1</sup>Der Ausscheidende erhält seinen Anteil am Stammkapital. <sup>2</sup>Im Weiteren erhält der Ausscheidende die Vermögensgegenstände, die er bei Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens in dieses eingebracht hat, sofern diese zum Zeitpunkt seines Ausscheidens noch vorhanden sind.
  2. Die zwischen Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens und dem Ausscheiden eines Trägers durch das gemeinsame Kommunalunternehmen angeschafften Vermögenswerte und eingegangenen Verbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Trägers noch vorhanden sind, verbleiben im gemeinsamen Kommunalunternehmen, wenn die mit diesen

Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang stehende Aufgabe beim gemeinsamen Kommunalunternehmen verbleibt.

3. <sup>1</sup>Wurden die im Zeitraum der Ziffer 2 angeschafften Vermögenswerte über Einlagen der Träger finanziert, steht dem gemeinsamen Kommunalunternehmen ein geldwerter Ausgleich zu, wenn der ausscheidende Träger den einlagefinanzierten Vermögensgegenstand übernimmt. <sup>2</sup>Verbleibt der einlagefinanzierte Vermögensgegenstand im gemeinsamen Kommunalunternehmen, steht der geldwerte Ausgleich dem ausscheidenden Träger zu. <sup>3</sup>Der geldwerte Ausgleich entspricht im Falle des Satz 1 dem Wert des übernommenen Vermögensgegenstands, im Falle des Satz 2 dem prozentualen Anteil am Wert des Vermögensgegenstands, der für die Aufbringung der Einlage zur Finanzierung des Vermögensgegenstands maßgeblich war. <sup>4</sup>Für die Bewertung der Vermögenswerte gelten die handelsbilanziellen Restbuchwerte zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Trägers. <sup>5</sup>Hinsichtlich des Grundvermögens sind der ausscheidende wie die verbleibenden Träger berechtigt, zum Nachweis eines höheren Werts auf eigene Kosten Verkehrswertgutachten beizubringen.
4. <sup>1</sup>Sind Jahresverluste des gemeinsamen Kommunalunternehmens zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Trägers noch nicht nach § 14 KUV durch Haushaltsmittel des ausscheidenden Trägers nach seinem Anteil an den Jahresverlusten ausgeglichen, so hat der ausscheidende Träger den ausstehenden Ausgleich der Jahresverluste zu leisten. <sup>2</sup>Hat der ausscheidende Träger Einlagen geleistet, die nicht der Finanzierung von Investitionen und nicht einem Verlustausgleich nach § 14 KUV dienen, sind diese Einlagen auf die noch ausstehenden Ausgleichspflichten des ausscheidenden Trägers anzurechnen.

- (3) <sup>1</sup>Die Träger können die Auseinandersetzung abweichend von den vorstehenden Grundsätzen vereinbaren. <sup>2</sup>Können der ausscheidende und die verbleibenden Träger zur Auseinandersetzung keine Einigkeit erzielen, einigen sie sich auf ein Schiedsverfahren durch einen unabhängigen Sachverständigen.

### § 13

#### Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Satzung sind beim Handelsregister anzumelden.
- (2) <sup>1</sup>Sollten einzelne Bestimmungen dieser Unternehmenssatzung ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. <sup>2</sup>Die betreffende unwirksame Regelung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck des gemeinsamen Kommunalunternehmens möglichst nahe kommt. <sup>3</sup>Dasselbe gilt, wenn sich bei der Durchführung der Unternehmenssatzung eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt. <sup>4</sup>Können sich die Träger für die zu ersetzende oder zu ergänzende Regelung nicht einigen, einigen sie sich auf ein Schiedsverfahren durch einen unabhängigen Sachverständigen.

### § 14

#### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht am Tag nach Bekanntmachung der Unternehmenssatzung im Amtsblatt des Landkreises Roth. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Georgensgmünd, den 22. März 2018

Udo Weingart  
1. Bürgermeister  
Stadt Spalt

Ben Schwarz  
1. Bürgermeister  
Gemeinde Georgensgmünd

Thomas Schneider  
1. Bürgermeister  
Gemeinde Röttenbach

**Anlage:**

Übersichtskarte für den räumlichen Wirkungsbereich des gemeinsamen Kommunalunternehmens

